



Schönriedstrasse 9
3792 Saanen
Telefon +41 31 635 37 37
www.be.ch/regierungsstatthalter
rsta.obersimmental-saanen@be.ch

Unsere Referenz: vbv 5/2023

19. Oktober 2023 / TB

Entscheid



des stellvertretenden Regierungsstatthalters von Obersimmental-Saanen

im Beschwerdeverfahren

X

- Beschwerdeführer -

gegen

Spital Simmental-Thun-Saanenland AG (Spital STS AG),
Krankenhausstrasse 12, 3600 Thun

- Beschwerdegegnerin 1-

und

Alterswohnen STS AG,
Geschäftsstelle, Bolgengasse 38, 3770 Zweisimmen

- Beschwerdegegnerin 2 -

i.S. Einmischen in den Abstimmungskampf über das integrierte Versorgungsmodell Gesundheitsnetz
Simme Saane durch Exponenten und Mitarbeitende der STS AG und der Alterswohnen STS AG

1. Sachverhalt

- 1.1 Mit Eingabe vom 22. August 2023 reichte der Beschwerdeführer eine Abstimmungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen ein.
- 1.2 In seiner Abstimmungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, dass im Hinblick auf die Abstimmungen über das integrierte Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane in den Gemeinden im Obersimmental und Saanenland vom 25. August 2023 geklärt werden müsse, über welche Anträge an den Gemeindeversammlungen abgestimmt werden könne. Dies sei wichtig, um ein Abstimmungschaos und Abstimmungsbeschwerden zu vermeiden.
- 1.3 Er rügt weiter, dass das unzulässige Einmischen in den Abstimmungskampf und das Stellen von irreführenden Anträgen durch Exponenten und Mitarbeitende der STS AG und der Alterswohnen STS AG unverzüglich unterbunden werden müsse. Zudem müsse nach den Abstimmungen das Verhalten der STS AG und der Alterswohnen STS AG untersucht werden.
- 1.4 An der Gemeindeversammlung vom 25. August 2023 wurde in der Gemeinde St. Stephan über das integrierte Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane abgestimmt. Die Vorlage wurde mit 328 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen sehr deutlich angenommen.
- 1.5 Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 69 Abs. 1 VRPG¹).

2. Erwägungen

Formelles

- 2.1 Der Beschwerdeführer rügt Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Abstimmungen vom 25. August 2023. Die Beschwerdefrist für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen ist eingehalten (Art. 67a Abs. 2 und 3 VRPG).
- 2.2 Zur Beschwerde ist befugt, wer durch den angefochtenen Akt formell und materiell beschwert ist und ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Akts hat (vgl. Art. 65 Abs. 1 VRPG). Zur Beschwerde in kommunalen Abstimmungssachen ist befugt, wer die Voraussetzungen von Art. 65 VRPG erfüllt und in der Gemeinde stimmberechtigt ist (Art. 65b VRPG).

Der Beschwerdeführer ist in der Gemeinde St. Stephan stimmberechtigt. Er ist deshalb nur legitimiert, Vorbereitungshandlungen und Abstimmungen in der Gemeinde St. Stephan anzufechten, auch wenn er durch den Ausgang von Abstimmungen in anderen Gemeinden mitbetroffen ist.

Soweit die Abstimmungsbeschwerde vom 22. August 2023 über die Abstimmung vom 25. August 2023 in der Gemeinde St. Stephan hinausgeht, ist darauf nicht einzutreten.

- 2.3 Kann die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens gar nicht mehr beeinflusst werden, fehlt es ihr am erforderlichen aktuellen und praktischen Anfechtungsinteresse.

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG; BSG 155.21).

An der Frage, ob an den Gemeindeversammlungen auch Änderungs- und Rückweisungsanträge über die Vorlage integriertes Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane gestellt werden können oder nicht, besteht kein aktuelles und praktisches Interesse mehr, weil über die gleiche Vorlage am 19. November 2023 nochmals abgestimmt wird und zwar in der Form einer Urnenabstimmung in den Gemeinden Boltigen, Zweisimmen, St. Stephan, Lenk, Saanen und Lauenen. An einer Urnenabstimmung kann nur mit "Ja", "Nein" oder mit einer Enthaltung (leer) gestimmt werden.

Auf die Rüge des Beschwerdeführers, wonach geklärt werden müsse, über welche Anträge an den Gemeindeversammlungen abgestimmt werden könne, ist deshalb nicht einzutreten.

Materielles

- 2.4 An der Rüge der unzulässigen Einmischung in den Abstimmungskampf und das Stellen von irreführenden Anträgen durch Exponenten und Mitarbeitende der STS AG und der Alterswohnen STS AG besteht im Hinblick auf die Urnenabstimmungen vom 19. November 2023 nach wie vor ein aktuelles und praktisches Interesse. Im Folgenden wird deshalb kurz darauf eingegangen.
- 2.5 Die Meinungsfreiheit ist in der Schweiz als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 2 BV²).

Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Auch die politischen Rechte garantieren, dass jedermann im Vorfeld einer Gemeindeabstimmung öffentlich seine Meinung zu den traktandierten Geschäften sagen und sich auch auf politischem Weg für seine Meinung engagieren kann. Das Stimmrecht umfasst auch das Recht, Referenden, Volksvorschläge (Gegenvorschläge von Stimmberechtigten) und Initiativen zu unterzeichnen und einzureichen (Art. 1 Abs. 2 lit. c PRG³).

Indem sich unter anderem der Verwaltungsratspräsident und ein Verwaltungsrat der Alterswohnen STS AG zur Vorlage integriertes Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane öffentlich geäußert haben, haben sie von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht. Die Alterswohnen STS AG ist durch die Abstimmungsvorlage direkt betroffen. Der Verwaltungsrat der Alterswohnen STS AG will keine Aufteilung seines Unternehmens und auch keinen (Teil-)Verkauf an die Gesundheit Simme Saane AG (GSS). Es gehört zu den Aufgaben eines Verwaltungsrates, die Unternehmung wirtschaftlich und sicher in die Zukunft zu führen. Es ist deshalb nicht nur legitim sondern gerade auch die Pflicht des Verwaltungsrates, auf Risiken, welche eine Umstrukturierung mit sich bringt, rechtzeitig hinzuweisen.

- 2.6 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, dass der Kanton Bern Alleinaktionär der STS AG sei und dass die Alterswohnen STS AG eine Tochtergesellschaft der STS AG sei. Deshalb sei es dem Verwaltungsrat und den Mitarbeitenden der Alterswohnen STS AG untersagt, sich kontrovers und irreführend zur Abstimmung über das integrierte Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane zu äussern.

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; SR 101).

³ Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG; BSG 141.1).

Dieser Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Der Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft muss nicht zwingend die gleiche Meinung vertreten wie der Verwaltungsrat der Muttergesellschaft. Es ist Sache der Muttergesellschaft, die Kommunikation gegen aussen zu regeln. Sofern solche Kommunikationsregeln bestehen, dürfen sie das Recht auf Meinungsfreiheit und die politischen Rechte nicht in unverhältnismässiger Weise einschränken.

- 2.7 Schliesslich bleibt festzuhalten, dass sich der Verwaltungsrat der Alterswohnen STS AG weder kontrovers noch irreführend geäussert hat. Er hat lediglich seine Meinung geäussert, wonach er der Vorlage integriertes Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane grundsätzlich positiv gegenübersteht, jedoch ohne Aufteilung und Teilverkauf der Alterswohnen STS AG an die GSS.
- 2.8 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine unzulässige Einmischung in den Abstimmungskampf durch die STS AG und die Alterswohnen STS AG vorliegt. Als direkt Betroffene darf die Alterswohnen STS AG ihre Meinung zur Vorlage über das integrierte Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane sowohl vor wie auch nach der Abstimmung öffentlich äussern. Es gibt deshalb keinen Anlass, das Verhalten der STS AG und der Alterswohnen STS AG weiter zu untersuchen. Die Beschwerde vom 22. August 2023 erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 2.9 Im Beschwerdeverfahren in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 108a Abs. 1 VRPG). Weil weder eine mutwillige noch leichtfertige Prozessführung vorliegt, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Entscheid

- 3.1 Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die Beschwerde ist dreifach, zusammen mit dem angefochtenen Entscheid einzureichen.

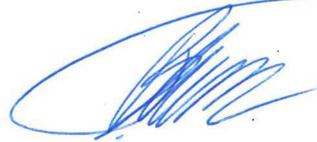
5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird eröffnet:

- Beschwerdeführer (per Einschreiben)
- Spital Simmental-Thun-Saanenland AG, Verwaltungsrat, Krankenhausstrasse 12, 3600 Thun (per A-Post)

- Alterswohnen STS AG, Verwaltungsrat, Geschäftsstelle, Bolgengasse 38, 3770 Zweisimmen (per A-Post)
- Einwohnergemeinde St. Stephan, Lenkstrasse 80, 3772 St. Stephan (per A-Post)

**Regierungsstatthalteramt
Obersimmental-Saanen**



Thomas Blum
Regierungsstatthalter Stv.